Automobilklubs, unter der Überschrift „Das Risiko der Gefälligkeitsfahrten", einen Artikel des Herrn Oberamtsrichters S. in München veröffentlichte, der auf ganz falschen Voraussetzungen aufgebaut war!

Herr Oberamtsrichter S. hat sich die Mühe gemacht, alle Risiken der Gefälligkeitsfahrten und alle Schutzmaßnahmen zusammenzufassen und in dankenswerter Ausführlichkeit zu erläutern. Er sagt eingangs seiner Ausführungen: „Es ist bedauerlich, daß die Mehrzahl der gegen Haftpflicht Versicherten den mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag entweder gar nicht durchlesen oder, wenn schon, ihn nicht mit der nötigen Genauigkeit studieren, sie würden sich dann schon überzeugen, daß sie bei Schadeneintritt nicht in allen Fällen durch die Versicherung finanziell gedeckt sind. Die Mehrzahl der Versicherten weiß es gewiß noch nicht, daß die Versicherung zur Erstattung des Schadens, der einem mitgenommenen Fahrgast zugeht, nicht verpflichtet ist, und daß daher aus diesem Grund unter Umständen der Autobesitzer selbst mit seinem Vermögen für diesen Schaden aufzukommen hat." Herr Oberamtsrichter S. weist dann auf die Rechtsprechung hin, die eine Haftpflicht des Fahrzeughalters auch dann als vorliegend ansieht, wenn die Beförderung des Fahrgastes unentgeltlich — also die „Gefälligkeit"! — erfolgte und behandelt im Anschluß daran die Möglichkeiten, sich gegen Haftpflichtansprüche zu schützen. Es ist überflüssig, diese Schutzmöglichkeiten, die in mündlichen Abmachungen, in Anbringung eines entsprechenden Schildes, verbunden mit einem deutlichen Hinweis auf dieses Schild, und in schriftlichen vertraglichen Abmachungen bestehen, einzeln zu erläutern, weil die wesentliche Voraussetzung für alle diese Notwendigkeiten erfreulicherweise fehlt!! So sehr die Aufforderung, die Versicherungsverträge genau durchzusehen, um den Umfang der Versicherung festzustellen, unterstrichen werden muß, so entschieden muß andererseits in Abrede gestellt werden, daß die Versicherungen zur Erstattung eines Schadens, der „mitgenommene" Fahrgäste betrifft, nicht verpflichtet seien. In dieser Allgemeinheit trifft das, Gott sei dank, nicht zu! Ein hier vorliegender Vertrag einer Versicherungsgesellschaft, der sinngemäß wohl bei allen guten Gesellschaften der gleiche sein dürfte, schließt diese Haftung keineswegs aus. Als ausgeschlossen gelten danach nur Haftpflichtansprüche, die auf Grund besonderer Zusagen oder vertraglicher Abmachungen über den Umfang gesetzlicher Haftung hinausgehen und außerdem Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen, Ansprüche von Angehörigen (nahe Verwandte!) und gegenseitige Ansprüche zwischen Versicherungsnehmern des gleichen Versicherungsvertrages untereinander usw. Die Haftpflicht gegenüber Gefälligkeitsfahrgästen ist also nicht ausgeschlossen. Um alle Zweifel zu beseitigen, ist eine der größten deutschen Versicherungsgesellschaften aufgefordert worden, zu den Besorgnissen, die Herr Oberamtsrichter S. durch seine Veröffentlichung in einer der verbreitetsten Fachzeitschriften unter den Motorfahrern hervorgerufen hat, Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft erklärt hierzu schriftlich: „Die in ... aufgestellte Behauptung, daß die Versicherungsgesellschaft zur Erstattung eines Schadens, der einem mitgenommenen Fahrgast entsteht, nicht verpflichtet sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Es ist möglich, daß dem Verfasser des Artikels eine Police vorlag, in der diese Schäden ausgenommen waren. Für die Regel ist dies aber nicht der Fall, vielmehr besteht regelmäßig Versicherungsschutz auch hinsichtlich derjenigen Schäden, die dem Wageninsassen zustoßen. gez. Allianz und Stuttgarter Verein." Danach liegen die rechtlichen Verhältnisse sehr klar! Es ist nötig, daß jeder Motorfahrer seinen Versicherungsvertrag genau nachprüft und sich überzeugt, daß nicht etwa, von der Regel abweichend, bestimmte Schäden ausgenommen sind. Ist das nicht der Fall, besteht also eine Deckungszusicherung, dann ist gar keine Ursache zu weiterer Besorgnis. Man braucht weder zurückhaltend bei entsprechenden Gelegenheiten zu sein, also nicht als „ungefällig" zu gelten, braucht keine Warnungsschilder im Wagen und braucht auch keine „Beförderungsverträge" unter Ausschluß der Haftung abzuschließen. Man kann wie bisher die liebe Sozia des Sonntags mitnehmen, braucht Wünschen um „Mitnahme" nicht ablehnend gegenüber zu stehen und braucht sich trotzdem keine Sorgen wegen der Haftpflicht zu machen. Oder Sie lassen vor Antritt jeder Fahrt Ihre Gäste einen Schein unterschreiben, wie in unserem Artikel angeführt ist.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id359715567-19280400/37 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT